



Auto/Fahrzeugtransporter: Klarstellung zur Ladestütze

Das BMVI hat im VkBli eine Klarstellung des § 32 StVZO für „Fahrzeugtransporter“ bzgl. der zulässigen ausziehbaren Ladestützen und deren differenzierten Betrachtung zu ausgezogenen Ladeflächen veröffentlicht.

In der Vergangenheit gab es bei Auto/Fahrzeugtransportern verstärkt Irritationen bzgl. der rechtlich korrekten Ermittlung der Fahrzeuggesamtlängen und hier insbesondere Diskussionen um die Ladestütze. Das BMVI will mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt (VkBli.) Heft 12020 (ausgegeben am 15. Januar 2020) unter Nr. 4 klarstellen, was als Ladestütze zu betrachten ist und wie bewegliche Ladeflächen zu bewerten sind.

Auf Wunsch und in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden stellt das BMVI klar:

„Über die höchstzulässigen Fahrzeugabmessungen des Einzelfahrzeuges oder der Fahrzeugkombination hinaus ausgezogene Ladeflächen bei Fahrzeugkombinationen zum Transport von Fahrzeugen können nicht als Ladestützen im Sinne des § 32 Absatz 7 StVZO bewertet werden und sind gemäß § 32 Absatz 5 StVZO bei der Ermittlung der Länge der vorgenannten Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen mit zu berücksichtigen.“

Definition Ladestütze

„Ladestützen im Sinne des § 32 Absatz 7 StVZO beim Transport von Fahrzeugen sind Einrichtungen, die hinten am Fahrzeug bzw. hinten an der Fahrzeugkombination angeordnet sind und **den über die reguläre Ladefläche hinausragenden, zulässigen Überhang einer Ladung zusätzlich sichern und stabilisieren**. Der Schwerpunkt der überhängenden Ladung und mindestens eine Achse (Räder) müssen auf bzw. über dem Fahrzeug (Ladefläche) und innerhalb der höchstzulässigen Abmessungen liegen.

Das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination im fahrbereiten Zustand muss ohne die zusätzlich am Fahrzeugende angebrachte Ladestütze alle höchstzulässigen Abmessungen sowie Teillängen einhalten, darüber hinausragende Ladeflächen sind keine Ladestützen im Sinne des § 32 Absatz 7 StVZO. Die Ladestütze muss unabhängig von der Ladefläche in der Lage veränderbar sein. Die Ladestützen dürfen dementsprechend

1. abnehmbar oder
2. mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Bei der Verwendung von Ladestützen ist deren Länge so zu bemessen, dass in jedem Fall die hintere Begrenzung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination durch die Ladung gebildet wird.

Ladestützen dürfen nur bei erforderlicher Ladungssicherung und -stabilisierung verwendet werden. D.h. die Ladestützen, die nicht zur zusätzlichen Sicherung und Stabilisierung der Ladung notwendig sind, müssen so in der Lage verändert werden, dass die höchstzulässigen Längen und Teillängen nicht überschritten werden. Abweichend davon darf die untere Ladestütze bei Fahrzeugtransporten zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Anforderungen (z.B. lichttechnische Einrichtungen, Unterfahrschutz) ausgezogen werden, sofern die hintere Begrenzung weiterhin durch die Ladung erfolgt. Grundsätzlich ist im Fahrbetrieb immer die kürzest mögliche Längeneinstellung des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzustellen. ■

Gelbe Kennleuchten / Rundumleuchten

Das BMVI hat eine Erläuterung zur Zulässigkeit von gelben Kennleuchten / Rundumleuchten im VkBli.



veröffentlicht. **Kenn bzw. Warnleuchten für gelbes Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung (so genannte „Blitzleuchten“, „Front/Heckblitzer“)** sind an allen Kraftfahrzeugen grundsätzlich unzulässig.

Nach Wahrnehmung des BMVI werden Fahrzeuge zunehmend mit unzulässigen gelben Blitzleuchten („Front/Heckblitzer“) ausgerüstet. Auf Wunsch und in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden hat das BMVI daher im Verkehrsblatt (VkBli.) Heft 12020 (ausgegeben am 15. Januar 2020) unter Nr. 4 mit seiner Erläuterung die Zulässigkeit von gelben Kennleuchten (Warnleuchten) für gelbes Blinklicht gemäß § 52 StVZO konkretisiert.

Nachfolgende wesentliche Punkte sind zu nennen:

Für den Anbau von Kennleuchten für gelbes Blink/Rundumlicht gelten, auch wenn die Leuchte nach UN-Regelung Nummer 65 genehmigt ist, ausschließlich die nationalen Vorschriften!

Kenn bzw. Warnleuchten für gelbes Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung (so genannte gelbe „Blitzleuchten“, „Front/Heckblitzer“) sind an allen Kraft-

fahrzeugen grundsätzlich unzulässig.

Hinweis:

Auch nach der aktuell gültigen Kenntlichmachungsrichtlinie (Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen (VkBli. Nr. 6/2019 vom 31. März 2019)) sind diese richtungsgebundene Blinkleuchten (d.h. eine Hauptabstrahlrichtung) nicht zulässig!

Für Fahrzeuge, bei denen die vorgeschriebenen bzw. zulässigen gelben Kennleuchten für Blinklicht (Rundumlicht) im Stand oder, falls erforderlich bei Schrittgeschwindigkeit, an der Arbeits- bzw. Einsatzstelle durch die für den

Arbeits- bzw. Einsatzzweck geöffnete Heckklappe verdeckt werden, können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die Stellen Ausnahmen für Kennleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung erteilen. Hier gelten dann ganz konkrete Anbau und elektr. Schaltvorschriften.

Das BMVI begründet dies wie folgt:

Die Warnleuchten (Kennleuchten) müssen, auch bei mehreren Warnleuchten (Kennleuchten) rundum beim Betrachter den Eindruck des Blinkens („Rundumlicht“) erzeugen.

Da Warnleuchten (Kennleuchten) mit einer Hauptabstrahlrichtung durch die Blendwirkung für andere Verkehrsteil-

nehmer auch eine Gefahr darstellen können, sind diese nur dann vorzusehen, wenn für den Einsatzzweck der Fahrzeuge von einer besonderen Dringlichkeit auszugehen ist, dies ist nur dann der Fall, wenn auch ein Wegerecht nach StVO besteht, also für „Blaulichtfahrten“. Durch diese Regelung wird die Sicherheit im Verkehr somit erhöht, da mögliche Gefahren durch Blendung auf ein Minimum reduziert werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, im Falle von verdeckten Rundumkennleuchten, die Erkennbarkeit des Sondersignals gegebenenfalls wieder herzustellen.

In der Anlage finden Sie den entsprechenden Auszug der Verkehrsblattverlautbarung sowie eine vom BGL für die bessere Lesbarkeit kommentierte Fassung. ■

Kunst kaufen – Kindern helfen!

Bekannte Künstler haben exklusiv für die SOS-Kinderdörfer Werke geschaffen.

Mit dem Kauf eines limitierten Kunstwerks auf www.sos-edition.de unterstützen Sie Projekte der SOS-Kinderdörfer weltweit.



Jenaina Tschäpe, „Ovalaria“ SOS-Edition 2011, Auflage: 20+3, nummeriert und signiert, Digitaler c-print, 40,8 x 33 cm

SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

Berliner Büro
Gierkezeile 38, 10585 Berlin
Tel: 030/3450 6997-0

www.sos-kinderdoerfer.de